

Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Zl. XX-1039-1955.

15. Juni 1955.

Betr.: Pflingstmannmauer  
am Buchenberg  
Erklärung zum  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3, 4 und 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes LGBl. Nr. 40/1952, wird die im Stadtgebiet Waidhofen/Ybbs gelegene und der Stadtgemeinde gehörige Pflingstmannmauer auf den Parzellen 306, EZ. 215-II und 310, EZ. 150-V wegen ihrer besonderen Eigenart und Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleiht, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2.6.1955 über Antrag des Naturschutz-Konsulenten den Beschluß gefaßt, die am Westhang des Buchenberges aufragende Pflingstmannmauer wegen ihrer besonderen Eigenart und ihres besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleiht, zum Naturdenkmal zu erklären. Diese steile Felsmauer, welche aus Rauchwackentuff der Opponitzerschichten aufgebaut ist, erreicht man auf dem Promenadewege über die Riedlbrücke oder auf einem schmalen Fußsteig vom Seebachtale aus. Sie ist Eigentum der Stadt Waidhofen/Ybbs. Sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unverletzten Erhaltung dieses Naturdenkmals werden seitens der Stadtgemeinde vorgenommen, weshalb sich eine diesbezügliche Vorschreibung erübrigt.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs die Berufung erhoben werden.

- Ergeht an:
- 1.) Stadtgemeinde Waidhofen/Ybbs zur Kenntnisnahme und Eintragung in das Naturschutzbuch.
  - 2.) Amt der n.ö. Landesregierung Landesamt III/2, in Wien I Bankgasse 1, in zweifacher Ausfertigung zur gef. Kenntnisnahme unter Anschluß des Erhebungsblattes.
  - 3.) Amtstafel.
  - 4.) 3 Durchschriften zum Akt.

Der Magistratsdirektor:



*[Handwritten signature]*